

Satzung

Über den Tellerrand kochen München e.V.

Präambel:

Der Verein „Über den Tellerrand kochen München“ ist Bestandteil eines Netzwerks gleichnamiger Vereine in verschiedenen Städten Deutschlands, die sich für eine Gesellschaft einsetzen, in der eine Willkommenskultur für Geflüchtete als selbstverständlich gilt. Geflüchtete sollen in die Gesellschaft integriert sein, in der eine gemeinsame Unterstützung gefördert, gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Lebenssituationen besteht und ein menschliches Miteinander vorhanden ist.

Über den Tellerrand kochen handelt nach den Grundwerten der Menschlichkeit, des gegenseitigen Respekts und ist in seiner Arbeit unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien. Darüber hinaus gehört es zum Selbstverständnis von Über den Tellerrand kochen, dass die Menschenrechte, Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion als Grundlage jeglicher Handlung dienen.

Über den Tellerrand kochen tritt für eine Gesellschaft ein, in der Geflüchtete und Einheimische zusammenkommen und voneinander lernen, in der vorurteilsfrei gehandelt wird und sich für die Zukunftsgestaltung neue Handlungsfelder ergeben, und in der die Lebenssituation insgesamt verbessert und von der Arbeit von Über den Tellerrand kochen bereichert wird.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Über den Tellerrand kochen München e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Personen i.S. des § 53 AO, und zwar Geflüchtete, zu unterstützen und zu fördern (Mildtätigkeit), sowie durch die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zur Integration und sozialen Teilhabe von Geflüchteten in die Gesellschaft beizutragen, eine gerechte Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe zu schaffen sowie den Zugang zu Ressourcen und Bildung zu gewähren. Die Arbeit verfolgt dabei die folgenden Grundsätze:

- a) eine gleichberechtigte Lebenssituation und eine gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten zu schaffen.
- b) Begegnungen auf Augenhöhe und mit gegenseitigem Respekt zu ermöglichen.
- c) zum Abbau von gesellschaftlichen Barrieren beizutragen.
- d) den kulturellen Austausch und die Völkerverständigung zu fördern.
- e) zur Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- 1) Regelmäßige Kochveranstaltungen mit Geflüchteten und Einheimischen in Europa zur Initiierung eines Dialogs, zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und zur Sensibilisierung der europäischen Bevölkerung für die Belange von Geflüchteten.
- 2) Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote für eine breite Öffentlichkeit, um über das Leben von Geflüchteten in Deutschland und Europa zu informieren. Hierzu sollen vor

allem Kontaktnetzwerke für Geflüchtete und Einheimische aufgebaut werden. Diese dienen der Integration, der Förderung von Freundschaft und der Hilfe zur Selbsthilfe.

3) Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, welche den kulturellen Austausch und einen freundschaftlichen Zusammenhalt zwischen den teilnehmenden Personen fördern. Der Kerngedanke hinter den Projekten ist es, Einheimische und Geflüchtete zu gemeinsamen sportlichen, schöpferischen und kreativen Aktivitäten zusammen zu führen. Damit schaffen wir Sprachförderung und stärken den sozialen Zusammenhalt. Außerdem ermöglichen wir gesellschaftliche Teilhabe.

4) Durchführung von Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen, die in erster Linie als Kultur- und Begegnungsplattformen dienen. Somit leisten wir Bildungsarbeit im Sinne des Völkerverständigungsgedankens.

5) Unterstützung von Geflüchteten bei der Eingliederung und Orientierung in Deutschland. Hierfür sollen u.a. Unterstützungsformen für Behördengänge aufgebaut werden. Es können auch Geld- oder Sachspenden für bedürftige Geflüchtete gesammelt werden.

Die Arbeit des Vereins erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage des Netzwerks gleichnamiger Vereine in anderen deutschen Städten und Regionen, insbesondere den Konzepten des Vereins „Über den Tellerrand kochen e.V.“ in Berlin. Zu gegebener Zeit ist beabsichtigt, dass eine übergeordnete Dachorganisation, z.B. in der Form eines eingetragenen Vereins oder einer Arbeitsgemeinschaft, in der alle Über den Tellerrand kochen-Vereine Mitglied werden, die übergeordneten, alle diese Vereine betreffenden Themen koordiniert. Der Verein wird hieran mitwirken. Die Verwendung des Namens „Über den Tellerrand kochen“ und „Über den Tellerrand“ sowie die Verwendung der Marke(n) des Vereins „Über den Tellerrand kochen e.V.“ in Berlin durch den Verein erfolgt aufgrund einer entsprechenden Gestattungsvereinbarung.

§ 4 Beschaffung und Einsetzen von Mitteln

Um den in § 3 aufgeführten Zweck zu verwirklichen, führt der Verein Projekte und Veranstaltungen durch, um Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zu erhalten.

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand gegen Nachweis Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(3) Der Vorstand kann mit vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4) Neben der unmittelbaren Tätigkeit kann der Verein auch mittelbar die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege mildtätiger Zwecke, der Erziehung, Volks und Berufsbildung und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens vornehmen.

Die von den Mitteln des Vereins begünstigten externen Vereine, Projekte und Organisationen:

- a) müssen selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sein,
- b) dürfen die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
- c) dürfen Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen des Vereins nur für Projekte zur Unterstützung von Geflüchteten einsetzen.

Jede Zuwendung von Mitteln durch den Verein bedarf einer Überprüfung der zu begünstigenden Organisation oder des begünstigten Projektes sowie der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Allgemeine Grundsätze der Arbeit

(1) Der Verein strebt mit seiner Arbeit an, die Lebensqualität von Geflüchteten in Deutschland und Europa langfristig zu steigern. Bei der Durchführung der Arbeit bleibt der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Die Arbeit des Vereins findet grundsätzlich wertefrei statt und dient nicht einem politischen Austausch.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder (nachstehend auch „ordentliche Mitglieder“ genannt), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein durch Geld, Sach- oder Dienstleistungen fördern. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Fördermitglieder zahlen vom Vorstand festzusetzende Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

(5) Aufnahme von Mitgliedern:

- a) Voraussetzung des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- b) Die Mitglieder müssen ihren Willen zum Einsatz der Ziele des Vereins durch Anerkennung dieser Satzung bekunden.
- c) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n verpflichten.
- d) Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen ablehnen, in diesem Falle wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt.
- e) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die dem Verein oder seinen Zielen schaden oder wenn Gründe nach § 6 dieser Satzung bestehen.
- f) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitglieds aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).
- g) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen.
- h) Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können durch einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluss des neu aufgenommenen Mitgliedes geltend gemacht werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(3) Ein Mitglied kann wegen ausbleibender Beitragszahlung, eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bis zur Anhörung ruht die Mitgliedschaft. Die Anhörung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, zudem werden von solchen Mitgliedern Jahresbeiträge bzw. Förderbeiträge erhoben. Ehrenamtliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Förderbeiträgen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Gebührenordnung festgehalten.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Dies beinhaltet im Besonderen folgende begünstigte Personengruppen:

- a) Geflüchtete
- b) Studierende
- c) Arbeitslose nach SGB II und SGB XII
- d) Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU

(4) Die laufenden Jahres- bzw. Förderbeiträge sind ohne Aufforderung jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Gremien zu bilden. Diese sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand untergeordnet und rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied im Sinne des § 6 Absatz (2) eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Entscheidung über Gebührenordnung und Geschäftsordnung;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- e) Bestellung der Kassenprüfer;
- f) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung; und
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail (Absendung an die dem Vorstand zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn vier Zehntel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine solche

Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

§ 13 Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Bei Vorstandswahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn die Versammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung, gegen die kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- oder diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/ von der jeweiligen Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(10) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, darunter dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, der auch das Amt des Schatzmeisters hat. Alle Vorstandsmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand findet mindestens 2x jährlich zusammen.

(4) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, inklusive einen Kassenbericht. Nach der Anhörung wird ein Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung führen zu Neuwahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden/Abberufen eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 15 Zuständigkeiten und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen, die dem Sinn der Satzung entsprechen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere

- a) Inhaltliche Strategiesetzung und Festlegung der Jahresziele des Vereins;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Das nähere Verfahren regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann sich zu Erfüllung seiner Ziele und Zwecke [mit Zustimmung der Mitgliederversammlung] einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bedienen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben können Ehrenamtliche zur Unterstützung gewonnen und Arbeitsgruppen gebildet werden, die Grundsätze sowie Zahlungen von Aufwandsentschädigung o.ä. werden in der Geschäftsordnung genauer geregelt.
- (3) Die angemessene Bezahlung von Geschäftsführer/in, Mitarbeiter/innen, Hilfskräften usw. ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Die vorsorgliche Einberufung einer solchen zweiten Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ursprünglichen ersten Mitgliederversammlung verbunden werden; in diesem Fall muss zwischen der ersten und zweiten Mitgliederversammlung mindestens eine Woche liegen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.